

# Satzung

## Verein zur Förderung der Pfarrei St. Maria in Indien e.V.    Stand: 21.07.2020



### **§1) Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Pfarrei St. Maria in Indien e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94545 Hohenau und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2) Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Religion und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im In- und Ausland, insbesondere in der Pfarrei St. Maria Pandaravilai in Indien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne, sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1. Der Satzungszweck kann aber auch durch die Durchführung eigener religiöser Veranstaltungen und durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im In- und Ausland dienen, verwirklicht werden.
3. Für die Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§3) Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und des Satzungszweckes des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§4) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedschaft durch die Beitragszahlung zu erhalten und den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und nicht zu schädigen.

### **§5) Beginn der Mitgliedschaft – Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§6) Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§7) Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§8) Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§9) Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- über die Satzung, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung zu bestimmen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages in der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, im März oder April, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder im Bereich der Pfarrei Hohenau-Schönbrunn am Lusen können auch über den Pfarrbrief bzw. das Gemeindeblatt eingeladen werden.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Später gestellte Anträge, auch während der Mitgliederversammlung, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

5. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung, Bei deren Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§10) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

3. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

### **§11) Satzungsänderungen, Änderung Vereinszweck**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Für die Änderung des Vereinszwecks nach §2 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Über Satzungs- und Vereinszweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext vorher zugänglich gemacht worden waren.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### **§12) Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimm-rechtsübertragung ist ausgeschlossen.

## **§13) Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden natürlichen Mitgliedern:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) bis zu vier Beisitzer/innen
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder
4. Vorstand im Sinne des BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage per Post oder elektronisch mit einer Frist von 5 Kalendertagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer mit deren Unterschrift, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§14) Wahlen**

1. Vor Beginn der Wahlen werden ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer in offener Abstimmung gewählt.

2. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Vorstandsmitglieder unter §13 a-e werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden, falls nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder widerspricht.
5. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen diese Stimmenzahl, so ist für die beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

## **§15) Kassenführung**

1. Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des / der Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
2. Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die Ausstellung der Spendenquittungen nach den jeweils aktuell gültigen Rechtsvorschriften zuständig.

## **§16) Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Versammlungen, Veranstaltungen, Ehrungen und Geburtstagen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Pfarrbrief bzw. Gemeindeblatt, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Daten dürfen nicht für andere Zwecke Verwendung finden.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§17) Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Verein ist aufzulösen, wenn nur mehr weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Diözese Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidator wird der im Amt befindliche Vorstand bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

### **§18) Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

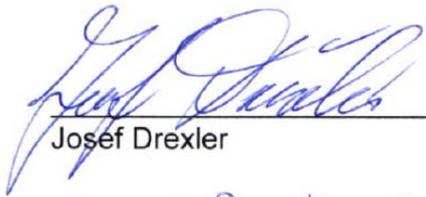
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.07.2020 beschlossen und tritt nach Anerkennung in Kraft.

Hohenau, den 21.07.2020

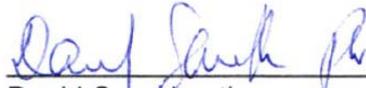
Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern

  
Engibert Faltermeier

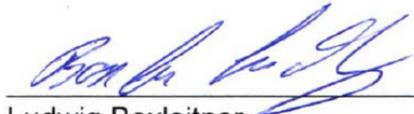
  
Klaus Schuster

  
Josef Drexler

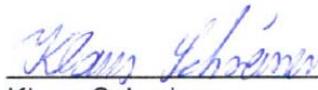
  
Heike Faltermeier

  
David Savarimuthu

  
Dominic Piser

  
Ludwig Boxleitner

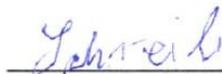
  
Silvia Boxleitner

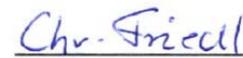
  
Klaus Schreiner

  
Josef Stockinger

  
Siegfried Schreib

  
Katharina Schreib

  
Ludwig Schreib

  
Christine Friedl

# Anmerkungen:

## 01) Registergerichtseintrag als e.V.

Der Registergerichtseintrag mit Anerkennung als e.V. erfolgte am 24.09.2020 mit der Nummer VR 200933 beim Amtsgericht in Passau.

## 02) Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte am 02.10.2020 beim Finanzamt Passau mit der Steuernummer 153/110/20541.